

Neuigkeiten

I. Rechtsetzung

a) Inkraftsetzung

– Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) erfuhr am 27. September 2019 u. a. Änderungen betreffend Art. 35e (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte. Anforderungen an das Inverkehrbringen), Art. 35f (Sorgfaltspflicht), Art. 35g (Rückverfolgbarkeit und Deklaration). Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft (AS 2021 614).

– Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) erfuhr am 20. Oktober 2021 u. a. Änderungen betreffend Art. 36 Abs. 1 Bst. a: ¹ Der Bund vollzieht die Vorschriften über: a. die Marktüberwachung bei Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen sowie bei Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor (Art. 37), Art. 37 (Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz): Marktüberwachung bei Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen sowie bei Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor: ¹ Das BAFU kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen sowie von Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor. [...]. Die LRV beinhaltet neu auch verschärfte Grenzwerte für den Luftschadstoffausstoss bei Zementwerken. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft (AS 2021 632).

– Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) erfuhr am 20. Oktober 2021 folgende Änderung betreffend Anhang 4, Ziff. 1.1 Einleitungssatz und Tabelle, Grenzwert für Benzo[a]pyren: 1.1 Abfälle dürfen als Rohmaterial bei der Herstellung von Zementklinker verwendet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten und der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft (AS 2021 632).

– Die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 20. Oktober 2021 (VREG; SR 814.620) erfuhr am 20. Oktober 2021 folgende Änderungen: Die Revision der Verordnung trägt dazu bei, das Recycling von Altgeräten zu stärken und so den Ressourcenkreislauf zu schliessen. Neu sollen seltene Technologiemetalle wie Neodym oder Tantal zurückgewonnen werden, wenn die dafür notwendigen Verfahren existieren. Der Geltungsbereich der Verordnung soll auf alle elektrischen und elektronischen Geräte ausgedehnt werden. Dazu gehören insbesondere medi-

zinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten und Photovoltaikmodule, die künftig unter die VREG fallen werden. Das UVEK wird eine Liste veröffentlichen, auf der die betroffenen Geräte aufgeführt sind. Indem die Vorgaben der VREG nun auch für Geräte aus Fahrzeugen, Bauteilen und Gegenständen gelten, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, vergrössert sich zudem das Potenzial für die Rückgewinnung verwertbarer Bestandteile. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft (AS 2021 633).

– Die Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2005 (VGV; SR 814.621) wird geändert betreffend Art. 12 Bst. g: Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden: g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung; Art. 15 Abs. 3: Die Organisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft (AS 2021 633).

– Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) erfuh Änderungen betreffend den Anhang 2.15 Ziff. 6.7 Abs. 3; Die Organisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft (AS 2021 633).

– Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161) erfuh am 3. November 2021 u. a. Änderungen betreffend Art. 1 Abs. 2 Bst. b: ² Sie regelt für Pflanzenschutzmittel in der Form, in der sie vermarktet werden: b. die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung; Art. 77 Abs. 6: Ein Pflanzenschutzmittel darf nur eingeführt werden, wenn es gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde oder wenn gemäss Artikel 14 Absatz 2 keine Zulassung erforderlich ist. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft (AS 2021 685).

– Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR SR 916.161) erfuh am 17. November 2021 u. a. Änderungen betreffend Art. 3a Abs. 1: Die Zulassungsstelle kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten; Art. 72a (Aufgaben des BAFU 1) Das BAFU beurteilt: a. die Kennzeichnung und die Einstufung der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich Umweltgefährlichkeit und physikalisch-chemischer Gefahren; b. den Verbleib und die Verteilung der Pflanzenschutzmittel in der Umwelt; c. die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Vögel und andere terrestrische Wirbeltiere, auf Wasserorganismen und ausserhalb der behandelten landwirtschaftlichen Fläche auf andere Nichtzielarten. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft (AS 2021 760).

b) Vernehmlassungen

— Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01): Im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» (20.433) hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates einen Vorwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes erarbeitet. Die Vorlage schafft neue Rechtsgrundlagen mit dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen. Die Vernehmlassung zum Vorwurf wurde am 2. November 2021 eröffnet; sie dauert bis am 16. Februar 2022 (BBl 2021 2590).

— Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1), der Energieeffizienzverordnung (EnEV; 730.02) und der Niederspannungs-Installationsverordnung (SR 734.27): Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung (RPV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV) und der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die Vernehmlassung wurde am 11. Oktober 2021 eröffnet; sie dauert bis am 25. Januar 2022.

— Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21), Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling: Zur Einführung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen ist bisher ein Gutachten notwendig. Diese Gutachten verursachen den Behörden einen unnötig hohen Aufwand und berücksichtigen dabei die Anliegen der Anwohner zu wenig. Daher sollen die Anordnungsbedingungen für Tempo-30-Zonen auf untergeordneten Strassen im Siedlungsbereich vereinfacht werden. Die Vernehmlassung dauert bis am 25. Februar 2022 (BBl 2021 2672).

II. Ausgewählte BAFU-Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— Wildtierfreundlich in die Natur – Leporello, Reihe Umwelt-Diverses, Nr. UD-1027, 2020 (auch auf Französisch und Englisch erhältlich): Kampagne «Respektiere deine Grenzen». Leporello für Schneeschuhtouren und Skitouren. «Respektiere deine Grenzen» ist eine Kampagne zum Schutz der Wildtiere, getragen von Sport, Handel, Tourismus, Naturschutz und Jagd. Sie steht unter dem Patronat des Bundesamts für Umwelt BAFU und des Schweizer Alpen-Club SAC.

— Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-2117, 2021 (auch auf Französisch erhältlich, nur PDF-Version vorhanden): Künstliche Lichtemissionen haben sich in der Schweiz in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt. Die natürlich dunkle Nachtlandschaft wird auf immer kleinere Bereiche zurückgedrängt. Der Lebensraum von nachtaktiven Tieren kann zerschneiden, ihr Aktionsradius eingeschränkt und das Nahrungsangebot reduziert werden. Menschen werden zunehmend in ihrem Wohlbefinden gestört, was bis zu Klagen vor Bundesgericht führt. Die vorliegende Vollzugshilfe soll dazu beizutragen, Lichtemissionen im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG), des Natur- und

Heimatschutzgesetzes (NHG) und weiterer Erlasse zu begrenzen. Zu diesem Zweck soll sie die in die Planung, die Beurteilung, die Bewilligung oder den Betrieb von Beleuchtungen involvierten Akteure befähigen, die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Lichtemissionen zu treffen.

— Planungshilfe für den Abbau von primären Zementrohstoffen, Reihe Umwelt-Wissen, 2021 (auch auf Französisch erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), ARE, BAFU, Bundesamt für Landestopografie (swisstopo), Verband der Schweizerischen Cementindustrie (cemuisse) (Hrsg.): Die «Planungshilfe für den Abbau von primären Zementrohstoffen» gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen, die bestehenden Raumplanungsinstrumente und die relevanten Abklärungsschritte bei der Planung von neuen Abbauvorhaben bzw. bei der Erweiterung bestehender Abbaustandorte auf Stufe kantonaler Richtplan. Um neue potenzielle Abbaustandorte von Zementrohstoffen nutzbar zu machen oder um bestehende Abbaustandorte zu erweitern, müssen vorgängig raumplanerische Verfahren und Bewilligungsprozesse durchlaufen werden, denn der Materialabbau hat gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Tagbau, Erschliessung) und Abbaustätten befinden sich oft in Konflikt mit Schutz- oder anderen Nutzungsinteressen.

— Anforderungen an die Publikation von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-2116, 2021 (auch auf Französisch und Italienisch erhältlich, nur PDF-Version vorhanden): Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen verlieren ihr Beschwerderecht, wenn sie sich nicht bereits am Einspracheverfahren eines Projekts beteiligt haben. Die zuständige Entscheidbehörde muss daher das Projektgesuch im erstinstanzlichen Entscheidverfahren so veröffentlichen, dass sich die Organisationen tatsächlich am Verfahren beteiligen können. Die Veröffentlichung erfolgt durch direkte schriftliche Mitteilung oder durch amtliche Publikation. Die vorliegende Vollzugshilfe erläutert die rechtlichen Anforderungen an die Publikation. Sie bezieht sich insbesondere auf die Publikation von Bau- und Planungsprojekten durch Kantone und Gemeinden.

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

— AEMISEGGER HEINZ / MARTI ARNOLD, Energiewende – Vereinfachung der Planung für Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien, juristische Studie zuhanden der Bundesämter BFE, ARE und BAFU, Oktober 2021.

— CHAPPUIS CHRISTINE, Environnement et responsabilité, Journée de la responsabilité civile 2020, Schulthess Verlag, Collection Genevoise, Zürich 2021, ISBN 978-3-7255-8815-2.

— DONAUER DANIEL / NEUENSWANDER ALEXANDRA, Die Regulierung gentechnisch veränderter Lebensmittel. Ein Überblick zu den wichtigsten Begriffen und Rechtsgrundlagen bei der Implementierung von GVOs gemäss schweizerischem Lebensmittelrecht, in: Jusletter 18. Oktober 2021.

— GROSZ MIRINA, Grundrechte und Klimaschutz: Nationale Perspektive, AJP 2021, S. 1361–1363.

— HASANI YLBER / HUG STEFANIE / ZALKA JASCHA (Hrsg.), Recht und Umwelt, in: Junge Rechtswissenschaft Luzern, 7. Sammelband/Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Zürich/Basel/Genf, Schulthess Verlag, 2021.

— KELLER HELEN / PISKÓTY RÉKA, Klimabeschwerden: Zulässigkeitschürden vor dem EGMR, AJP 2021 S. 1367–1369.

— VITO ROBERTO / FISCH JÜRIG, «Zivilrechtliche Klima-Klagen – Der Shell-Entscheid des Bezirksgerichts Den Haag aus schweizerischer Perspektive», *AJP* 2021/10, S. 1225–1241.

IV. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Anfang Mai 2021 bis Ende August 2021; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

1. Allgemeines Umweltrecht

— DU MING, Voluntary Ecolabels in International Trade Law: A Case Study of the EU Ecolabel, *Journal of Environmental Law* 2021, S. 167, ISSN 1464-374X.

— KAHL WOLFGANG / STÜRMLINGER MARIE-CHRISTIN, Expertifizierung als Entwicklungstendenz im Europäischen Verwaltungsrecht – das Beispiel der nationalen und unionalen Klimaräte, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)* 2021, S. 173, ISSN 1612-4243.

— KREBS DAVID, Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Wettlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2021, S. 394, ISSN 0943-383X.

— MARTINI MARIO / RUSCHEMEIER HANNAH, Künstliche Intelligenz als Instrument des Umweltschutzes, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2021, S. 515, ISSN 0943-383X.

— SCHMIDT-RÄNTSCH ANNETTE, Sorgfaltspflichten der Unternehmen – Von der Idee über den politischen Prozess bis zum Regelwerk, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2021, S. 387, ISSN 0943-383X.

— THALHAMMER VERONIKA, Das umstrittene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Ein juristischer Blick auf Kritik aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2021, S. 825, ISSN 0029-859X.

— WAGNER ERIC / RUTTLOFF MARC, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, *Neue Juristische Wochenschrift* 2021, S. 2145, ISSN 0341-1915.

— WELLERDT ALEXANDER, Legislativvorschlag für eine Verordnung zu Europäischen Green Bonds, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2021, S. 834, ISSN 0937-7204.

2. Klimaschutzrecht

— BERKEMANN JÖRG, «Freiheitschancen über die Generationen» (Art. 20a GG) – Intertemporaler Klimaschutz im Paradigmenwechsel – Zugleich Besprechung von BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 u. a. (Klimaschutz), *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2021, S. 701, ISSN 0029-859X.

— FASSBENDER KURT, Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen, *Neue Juristische Wochenschrift* 2021, S. 2085, ISSN 0341-1915.

— FRENZ WALTER, Klimagrundrecht – Klimaschutzpflichten als Grundrechtsvoraussetzungsschutz nach Klimabeschluss und Jahrhunderthochwasser, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2021, S. 715, ISSN 0029-859X.

— GAILHOFER PETER / VERHEYEN RODA, Klimaschutzbezogene Sorgfaltspflichten: Perspektiven der gesetzlichen Regelung in einem Lieferkettengesetz, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2021, S. 402, ISSN 0943-383X.

— GARCIA BEATRIZ / FOERSTER ANITA / LIN JOLENE, Net Zero for the International Shipping Sector? An Analysis of the Implementation and Regulatory Challenges of

the IMO Strategy on Reduction of GHG Emissions, *Journal of Environmental Law* 2021, S. 85, ISSN 1464-374X.

— MAYR STEFAN / HOLLAUS BIRGIT / MADNER VERENA, Palm oil, the RED II and WTO law: EU sustainable biofuel policy tangled up in green?, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 2021, S. 233, ISSN 2050-0394.

— MESSERSCHMIDT KLAUS, Die Rolle des Handels im Emissionshandel, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)* 2021, S. 238, ISSN 1612-4243.

— PRESTON BRIAN J., The Influence of the Paris Agreement on Climate Litigation: Legal Obligations and Norms (Part I), *Journal of Environmental Law* 2021, S. 1, ISSN 1464-374X.

— PRESTON BRIAN J., The Influence of the Paris Agreement on Climate Litigation: Legal Obligations and Norms (Part I): Causation, Corporate Governance and Catalyst (Part II), *Journal of Environmental Law* 2021, S. 227, ISSN 1464-374X.

— SCHLACKE SABINE / KÖSTER MIRIAM / THIERJUNG EVA-MARIA: Das «Europäische Klimagesetz» und seine Konsequenzen, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2021, S. 620, ISSN 0937-7204.

— WAGNER GERHARD, Klimaschutz durch Gerichte, *Neue Juristische Wochenschrift* 2021, S. 2256, ISSN 0341-1915.

— WEWERINKE-SINGH MARGARETHA / MCCOACH ASHLEIGH, The State of the Netherlands v Urgenda Foundation: Distilling best practice and lessons learnt for future rights-based climate litigation, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 2021, S. 275, ISSN 2050-0394

— WILL FRANK, «Exzessive» THG-Emissionen keine Voraussetzung der Haftung der Verursacherstaaten des Klimawandels für «Klimaschäden», *Zeitschrift für Umweltrecht* 2021, S. 475, ISSN 0943-383X.

3. Mediales Umweltrecht

— BUCHMANN STEPHANIE, Grenzüberschreitende Implikationen eines Menschenrechts auf Wasser, *Natur und Recht* 2021, S. 612, ISSN 0172-1631.

— RABILLER STÉPHANIE / ZAVOLI PHILIPPE, Le long chemin vers la reconnaissance d'un droit à l'eau. À propos de la Directive 2020/2184 du 16 décembre 2020 relative à la qualité des eaux destinées à la consommation humaine, *La Revue Juridique de l'Environnement* 2021, S. 527, ISSN 0397-0299.

— RAPP JULIAN, Staatshaftung für Luftverschmutzung – Umweltschutz vor den Zivilgerichten?, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2021, S. 541, ISSN 0943-383X.

4. Gefahrstoffrecht und industrielle Risiken

— ALARANTA JOONAS / TURUNEN TOPI, How to Reach a Safe Circular Economy? Perspectives on Reconciling the Waste, Product and Chemicals Regulation, *Journal of Environmental Law* 2021, S. 113, ISSN 1464-374X.

— GÄRDITZ KLAUS F., Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im europäischen Chemikalienrecht, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)* 2021, S. 147, ISSN 1612-4243.

— ÖTTINGER MICHAEL / GREIF JESSICA, Einwegkunststoff im Fokus des Gesetzgebers, *Natur und Recht* 2021, S. 438, ISSN 0172-1631.

— PENTTINEN SIRJA-LEENA, Batteries and the Low-Carbon Energy Transition: Circularity and Secondary Supply Approach Highlighted in the EU's Policy Discourse, *European Energy and Environmental Law Review* 2021, S. 229 ff., ISBN 0966-1646.

5. Naturschutz

- AMOS ROB, Assessing the Impact of the Habitats Directive: A Case Study of Europe's Plants, *Journal of Environmental Law* 2021, S. 365, ISSN 1464-374X.
- HÜNNEKENS GEORG / KRAMER MALTE, Die Zulässigkeit artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen in FFH-Gebieten, *Natur und Recht* 2021, S. 433, ISSN 0172-1631.
- REHBINDER ECKARD, Einzelne als Anwälte der Natur vor deutschen Verwaltungsgerichten: Perspektiven im Lichte des neueren Unionsrechts, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)* 2021, S. 199, ISSN 1612-4243.
- TORKHANI ALJA LIVIO, Tierversuche und Alternativen zur Risikobewertung unter REACH, *Zeitschrift für Stoffrecht* 2021, S. 98, ISSN 1613-3919.

6. Umweltschutz und andere Politikbereiche

- GARSKE BEATRICE / BAU ANTONIA / EKARDT FELIX, Digitalisierung und KI in der europäischen Landwirtschaft: Strategie zur Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, *Natur und Recht* 2021, S. 445, ISSN 0172-1631.

V. Varia

- Neuorganisation der Pflanzenschutzmittelzulassung: Der Bundesrat hat am 17. November 2021 die Gesetzesänderungen verabschiedet, die für den Transfer der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel zum Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) per 1. Januar 2022 erforderlich sind. Er hat ausserdem die Kompetenzen des BAFU gestärkt, das künftig für die Beurteilung der Risiken von Pflanzenschutzmitteln für die Umwelt zuständig ist. Das BLW wird die Beurteilung des Einflusses von Pflanzenschutzmitteln auf den Schutz der Pflanzen verantworten. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.blw.admin.ch> > Services und Medien > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 17.11.2021.
- Für alle Kantone Zugang zum ÖREB-Kataster: Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist nun in allen 26 Kantonen der Schweiz verfügbar. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 11.11.2021.
- Bundesrat verabschiedet landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021: Der Bundesrat verabschiedet das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2021. Darunter auch die Verschiebung des Schleppschlauch-Obligatoriums auf 2024. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.blw.admin.ch> > Services und Medien > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 3.11.2021.
- Giftquelle im Idyll: Im Flüsschen Spöl, ganz im Süden von Graubünden, liegen Sedimente, die mit PCB belastet sind. Die Chemikalie stammt aus dem 50 Jahre alten Korrosionsschutzanstrich eines Wasserkraftwerks; sie fließt mit dem Wasser des Spöl bergab – bis ins Schwarze Meer. Nun muss das Flüsschen saniert werden. Umstritten ist, wie weit dies geschehen muss und wer dafür zahlt. Analysen der Empa spielen dabei eine zentrale Rolle: Sie zeigen, wieviel PCB an welchen Stellen des Spöl verborgen ist. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 19.10.2021.

